

**GEMEINDE RENQUISHAUSEN**  
**BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**  
**WOHNGEBIET „ZINEN I, ERWEITERUNG“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB.**

**Planungsstand: Vorentwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 08.04.2020 bis 14.05.2020**

**Beteiligung der Öffentlichkeit: 10.04.2020 bis 14.05.2020**

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. **Lageplan** (Stand: 26.03.2020)
2. **Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung Teil A allgemein** (Stand: 26.03.2020)


Stand: 18. September 2020

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau ....	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg- Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen .....	4
A.3	Regierungspräsidium Freiburg- Abteilung Straßenwesen und Verkehr .....	6
A.4	Landratsamt Tuttlingen .....	6
A.5	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	11
A.6	Polizeipräsidiums Konstanz .....	12
A.7	Netze BW GmbH .....	13
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>15</b>
B.1	Regierungspräsidium Freiburg - Landesforstverwaltung .....	15
B.2	bnNetze GmbH .....	15
B.3	Verein Naturpark Obere Donau e.V. ....	16
B.4	Stadt Tuttlingen.....	16
B.5	Vodafone BW GmbH .....	17
B.6	IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg .....	17
<b>C</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>17</b>



INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>rungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme  Zur Kenntnisnahme
<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme  Zur Kenntnisnahme  Zur Kenntnisnahme
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE						
 <p><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b> Landrat Dr. Georg, Ratsherrin Dr. Beate</p> <p><b>6 Anzeigepflicht für Bohrungen</b> Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür stellt eine elektronische Eintragung unter <a href="https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung">https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB</b> Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geschäftsdaten der geowissenschaftlichen Landesaufträge, welche Sie im Internet abrufen können.</p> <p><b>A Bohrdatenbank</b> Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:  <ul style="list-style-type: none"> <li>Als Tabelle: <a href="https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung">https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung</a></li> <li>Als Interaktive Karte: <a href="https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung">https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung</a></li> <li>Als WMS-Dienst: <a href="https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung">https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung</a> (WMS-Capabilities: <a href="https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung">https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung</a>)</li> <li>Als WMS-Dienst: <a href="https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung">https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung</a> (WMS-Capabilities: <a href="https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung">https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung</a>)</li> </ul> </p> <p><b>B Geowissenschaftlicher Naturschutz</b> Für Bereiche des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Karten. Die Daten des landesweiten Geotop-Karten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:  <ul style="list-style-type: none"> <li>Als WMS-Dienst: <a href="https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung">https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung</a> (WMS-Capabilities: <a href="https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung">https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung</a>)</li> <li>Als WMS-Dienst: <a href="https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung">https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung</a> (WMS-Capabilities: <a href="https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung">https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung</a>)</li> </ul> </p> <p><b>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen</b> Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <a href="https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung">https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung</a> und im LGRB-Kartenserver ebenfalls unter <a href="https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung">https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung</a></p> <p>Unsere Tätigkeit als TR (Beiräte des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung) haben wir in der LGRB-Nachricht Nr. 2191/19 zusammengefasst und unter <a href="https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung">https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung</a> veröffentlicht. Die Informationen sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unsere LGRB-Nachrichten unter <a href="https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung">https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung</a></p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: <a href="mailto:geotop@lgrb.de">geotop@lgrb.de</a> gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <a href="https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung">https://www.lgrb.de/de/boerungen/boerungenanmeldung</a></p> <p><b>Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</b></p> <p>Merkmale  <table border="1" data-bbox="204 766 778 788"> <tr> <td>Merkmale</td> <td>Stand: Oktober 2019</td> <td>Seite 1 von 2</td> </tr> <tr> <td>Merkmale</td> <td>Stand: Oktober 2019</td> <td>Seite 2 von 2</td> </tr> </table> </p>	Merkmale	Stand: Oktober 2019	Seite 1 von 2	Merkmale	Stand: Oktober 2019	Seite 2 von 2	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
Merkmale	Stand: Oktober 2019	Seite 1 von 2					
Merkmale	Stand: Oktober 2019	Seite 2 von 2					
<p><b>A.2 Regierungspräsidium Freiburg- Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</b> (Schreiben vom 15.04.2020)</p>							
<p><b>B. Stellungnahme</b></p> <p>(X) Keine nähere raumordnerische Prüfung und Stellungnahme erforderlich, da das Plangebiet bereits vollständig im wirksamen Flächennutzungsplan des GVV Donau-Heuberg als Wohnbaufläche (10 Grundstücke südlich der Bärentaler Straße) bzw. als Mischbaufläche (2 Grundstücke nördlich der Bärentaler Straße) enthalten ist.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>						
<p><b>Anregungen und Hinweise</b></p> <p>1.</p> <p>Zwar ist der Geltungsbereich der nun beabsichtigten Bebauungsplanerweiterung bereits vollständig im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohn- und Mischbaufläche enthalten, so dass unter rein quantitativen Gesichtspunkten keine grundsätzlichen Bedenken gegen diesen Bebauungsplan bestehen.</p> <p>Allerdings sind in diesem Zusammenhang die §§ 1 Abs.3 sowie 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Gemeinden neue Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist (vgl. hierzu ähnlich auch Grundsatz 3.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP) 2002) und wonach</li> <li>bei der Aufstellung der Bauleitpläne mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll.</li> </ul> <p>Die Gemeinde Renquishausen hat nach unseren Unterlagen jedoch erst im Jahr 2017 das westlich angrenzende Wohngebiet „Zinen I“ (1. Bauabschnitt) mit einer nutzbaren Wohn- bzw. Mischbaufläche von insgesamt ca. 2,4 ha ausgewiesen.</p> <p>Zur Verdeutlichung des öffentlichen Interesses am nun vorgelegten Bebauungsplanentwurf sollte deshalb im weiteren</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Mit der positiven wirtschaftlichen Entwicklung steigt auch die Nachfrage nach Bauplätzen. Die Gemeinde Renquishausen kann bereits jetzt dieser nicht ausreichend gerecht werden. Um dieser Nachfrage gerecht zu werden und um eine vorausschauende und qualitativ hochwertige städtebauliche Entwicklung zu gewährleis-</p>						

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Verfahren noch näher dargelegt werden, warum dieses bereits rechtsverbindliche Wohngebiet „Zinen I“ (1. Bauabschnitt) <u>schon jetzt</u> nochmals um etwa 1 ha in östliche Richtung erweitert werden soll bzw. muss.</p>	<p>ten, ist die Aufstellung von Bebauungsplänen wie „Zinen I, Erweiterung“ bereits zum jetzigen Zeitpunkt zwingend erforderlich. Dadurch kann vor allem jungen Familien aus Renquishausen ein Bauplatz vor Ort zur Verfügung gestellt und eine Perspektive in der Heimatgemeinde eröffnet werden.</p> <p>Das Innenentwicklungspotenzial von Renquishausen ist weitgehend ausgeschöpft. Bei allen noch bestehenden Baulücken handelt es sich um private, nicht zur Verfügung stehende Flächen. Die Eigentümer der bestehenden Baulücken sind weder verkaufs- noch baubereit.</p>
<p>2.</p> <p>Wie die gesamte Ortslage von Renquishausen liegt auch das Plangebiet selbst in einem im Landesentwicklungsplan 2002 festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum“. Zu dem befindet sich nur ca. 80 m westlich und ca. 60 m südlich das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“.</p> <p>Es sind insoweit daher die Planziele 5.1.2 ff LEP sowie die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 2 LEP zu beachten bzw. zu berücksichtigen, wonach Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen im Allgemeinen und erhebliche Eingriffe in besonders wertvolle Teile von Frei- bzw. Landschaftsräumen im Besonderen zu vermeiden bzw. zu minimieren und - soweit unvermeidbar - auszugleichen sind.</p> <p>Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung der Planung mit den zuständigen Naturschutzbehörden an.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>3.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Bereich der beiden nördlich der Bärenthaler Straße ausgewiesenen Wohnbaugrundstücke (insgesamt ca. 0,15 ha) derzeit noch eine gemischte Baufläche dar.</p> <p>Wir regen deshalb an, den Flächennutzungsplan insoweit bei der nächsten Gelegenheit an die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes anzupassen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>
<p>4.</p> <p>Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für Bebauungspläne in der Regel eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im sogenannten Umweltbericht als einem gesonderten Teil der Bebauungsplanbegründung darzulegen sind (§ 2 a BauGB). Bislang lag den Planunterlagen ein solcher Umweltbericht, dessen Inhalt sich grundsätzlich zunächst an der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB zu orientieren hat, aber noch nicht bei. Wir regen daher an, den Umweltbericht baldmöglichst zu erstellen, damit dieser zeitnah von den zuständigen Umweltfachbehörden geprüft werden kann und damit dessen Ergebnisse möglichst auch bereits in die Offenlagefassung des Bebauungsplanentwurfes einfließen können.</p> <p>Das Landratsamt Tuttlingen erhält Nachricht von diesem</p>	<p>Der Umweltbericht wird erstellt und im Rahmen der Offenlage dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Schreiben.	
<b>A.3      Regierungspräsidium Freiburg- Abteilung Straßenwesen und Verkehr</b> (Schreiben vom 16.04.2020)	
Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 23.03.2020 geprüft und stimmen diesem zu.	Zur Kenntnisnahme
Die von der Erweiterung des vorliegenden Bebauungsplanes betroffenen Flächen grenzen an keine klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes oder des Landes.	Zur Kenntnisnahme
Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	Zur Kenntnisnahme
<b>A.4      Landratsamt Tuttlingen</b> (Schreiben vom 13.05.2020)	
Das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.	
Wir bitten Sie, den nachfolgenden Hinweis, die folgenden Stellungnahmen des Landwirtschaftsamtes, des Straßenverkehrsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Zur Kenntnisnahme
<u>Hinweis:</u>	
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans reicht im Norden in eine Mischbaufläche des wirksamen Flächennutzungsplanes herein. Der Bebauungsplan kann u.E. jedoch gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB noch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.	Zur Kenntnisnahme
<b>Landwirtschaftsamt:</b>	
Die Erweiterung des Renquishausener Baugebietes „Zinen I“ wird aus dem rechtskräftigen FNP des GVV Donau-Heuberg heraus entwickelt. Dieser weist für das ca. 1 ha umfassende Erweiterungsgebiet überwiegend eine Wohnbaufläche (in Planung) aus, im Norden liegt ein schmaler Streifen eines Mischgebietes (in Planung).	Zur Kenntnisnahme
Die mit der neuen Baugebietsausweisung verbundene Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange (Flächenentzug, Flurbilanz, Erschließung etc.) wurden im Wesentlichen bereits im BBP-Verfahren „Zinen I“ dargestellt. Diese gelten gleichsam für die neu hinzukommende Fläche des BBP-Entwurfes „Zinen I – Erweiterung“.	Zur Kenntnisnahme
Die mit der Realisierung der Bebauung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft lassen Ausgleichs-/Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen erwarten. Der Umweltbericht soll allerdings erst im Zuge der Offenlage vorgelegt werden.	
Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung (wie beispielsweise der Rückbau der landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude auf dem gemeindeeigenen Flurstück 1439 im Gewann Gückenhöhle), durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z.B. Sicherung und Aufwertung von mageren Flachlandmähwiesen innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete „Südwestlicher Großer Heuberg“ und „Donautal und Hochflächen von Tuttligen bis Beuron“), die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Bei der Planung von natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs-/Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist das Landwirtschaftsamt zu beteiligen und frühzeitig einzubinden. Es ist rechtzeitig mit den betroffenen Landwirten Kontakt aufzunehmen, um eine Integrierbarkeit in die landwirtschaftliche Produktion zu erzielen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Straßenverkehrsamt:</b></p> <p>Es bestehen keine Einwände, wenn folgende Auflagen festgelegt werden:</p> <p>An Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder (entsprechend Nr. 6.3.9.3 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen; RaSt 06) frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.</p> <p>Grundstückszufahrten sind ebenfalls so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind (analog zu Nr. 6.3.9.3 der RaST 06)</p>	<p>Dies wird als planungsrechtliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Amt für Brand- und Katastrophenschutz:</b></p> <p>Aus Sicht des Brandschutzes haben wir als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutzvorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung.</li> <li>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.</li> </ol> <p>Die Installation von <u>Überflurhydranten</u> wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen.</p> <p>Wir empfehlen aus einsatztaktischen Gründen <u>Hydrantenabstände von maximal 120 m</u> einzuhalten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

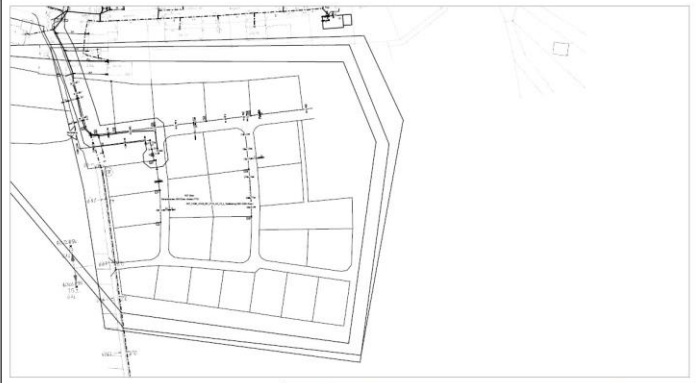




INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
fläche. Eine Erlaubnis nach der Naturparkverordnung ist daher nicht erforderlich.	Zur Kenntnisnahme
<p><u>Biotopverbund</u></p> <p>Im Plangebiet verlaufen Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte i. S. d. § 20 Abs. 1 BNatSchG. Diese verbinden Kernflächen des jeweiligen Biotopverbunds miteinander und stellen somit Verbindungsflächen i. S. d. § 21 Abs. 3 BNatSchG dar. Laut § 22 Abs. 1 Satz 2 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Gem. § 22 Abs. 2 NatSchG ist der Biotopverbund durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen zu stärken.</p> <p>Suchräume sind weitgefaste Pufferbereiche und stellen die potentielle Eignung der Flächen zur Schaffung von Verbundelementen dar. Eine Schwächung des Biotopverbunds mittlerer Standorte ist durch die Überplanung eines Teilbereichs dieses Suchraums nicht zu erwarten.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Für die Bauabschnitte 1 und 2 liegt aus dem Jahr 2016 eine artenschutzrechtliche Prüfung vor. Diese kommt zum Ergebnis, dass durch die Bebauung beider Bauabschnitte die Feldlerche als Brutvogel mit vier Revieren betroffen ist. Für den Bebauungsplan „Zinen I“ wurde bereits im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 22.05.2017 ein Ausgleich festgesetzt. Allerdings wurde hier nur der Eingriff in ein Revier, welches direkt von der Überbauung der Fläche betroffen war, kompensiert. Die anderen drei Reviere innerhalb des Bauabschnitts 2, welche nur unmittelbar durch Lärm und entstehende Kulissenwirkung betroffen sind, wurden nicht kompensiert.</p> <p>Durch die Fortführung der Bebauung in östlicher Richtung wird eine Beeinträchtigung der bereits 2016 erfassten Feldlerchenreviere sehr wahrscheinlich. Da die Datengrundlage aus dem Jahr 2016 aufgrund der Erschließung von „Zinen I“ nicht mehr als aktuell angesehen werden kann, ist eine erneute artenschutzrechtliche Erfassung der Brutvögel im Plangebiet notwendig. Hierzu schlägt das beauftragte Planungsbüro Dr. Grossmann eine Erfassung mit drei Begehungen mit besonderem Schwerpunkt auf das Vorkommen der Feldlerche vor. Im Plangebiet sind keine Gehölze vorhanden, die eine Kulissenwirkung haben könnten. Deshalb kommt als einziger Brutvogel die Feldlerche in Betracht. Dem Vorschlag kann daher zugestimmt werden.</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzbehörde ist aufgrund des Baulärms und der allgemeinen Erschließungs- und Bautätigkeit im Untersuchungsbereich mit einem Rückgang der Feldlerchenpopulation in der Umgebung zu rechnen. Die zu untersuchenden Flächen sind daher nicht nur auf das eigentliche Baugebiet zu beschränken. Der gesamte 2016 vorgesehene Bauabschnitt 2 ist in die Untersuchung einzubeziehen.</p> <p>Da sich die Bewirtschaftung der bisher nicht überplanten Flächen seit 2016 nicht wesentlich geändert hat, muss bei einem Rückgang der Populationsdichte von einer Beeinträchtigung durch die bisher erfolgte Bebauung ausgegangen wer-</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>den.</p> <p>Vom Planungsbüro wird die Untersuchung der Ackerflächen auf das Vorkommen der dicken Tresse (<i>Bromus grossus</i>) vorgeschlagen. Die untere Naturschutzbehörde stimmt diesem Vorschlag zu.</p> <p>Auf dem nördlichen Teil des Flst. Nr. 1420, Gemarkung Renquishausen, befand sich ein Schuppen, für welchen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Zinen I“ im Jahre 2016 Habitatpotential für Fledermäuse gesehen wurde. Dieser Schuppen wurde zwischenzeitlich, vermutlich im Zeitraum 2017-2018 (genauer Zeitpunkt unbekannt), abgebrochen. Im Jahre 2016 wurde dieser Schuppen nicht weiter betrachtet, da er nicht im Plangebiet lag. Es ist aufgrund der Lage des Schuppens davon auszugehen, dass dieser nun im Vorfeld der Erweiterung des Bebauungsplans abgebrochen wurde.</p> <p>Da eine artenschutzrechtliche Untersuchung somit nicht mehr möglich ist, ist durch den beauftragten Gutachter in einer worst-case-Betrachtung das Potential eines vergleichbaren Schuppens als Fledermaushabitat nachträglich abzuschätzen und Vorschläge für den Ersatz der entfallenden Fledermausquartiere zu unterbreiten.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde schlägt vor, pro Baugrundstück die Anbringung bzw. Aufstellung eines Fledermauskastens in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird entweder in die Festsetzungen oder in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
<p><b><u>Eingriffsregelung</u></b></p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde erscheint die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Vorhaben notwendig. Dies ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 18 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Zur Ermittlung des Ausgleichsumfanges ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu erstellen. Die Bewertung ist nach der Ökokontoverordnung vom 19.12.2010 vorzunehmen. Für die Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen und zu bewerten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen, die zu einer ökologischen Aufwertung einer Fläche z.B. durch Nutzungsextensivierung oder Pflanzung von Bäumen führen.</p> <p>Gemäß § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB ist hierfür ein Umweltbericht zu erstellen, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet.</p> <p>Im Pflanzgebot PFG 1 ist die Eingrünung entlang der östlichen Grenze des Plangebiets angedacht. Im Verfahrensverlauf ist möglichst frühzeitig zu klären, ob diese Eingrünung entlang der östlichen Grenze überhaupt sinnvoll ist. Im Flächennutzungsplan ist der gesamte Bereich bis zum bestehenden Weg als Baufläche (Bauabschnitt 2 aus 2016) vorgesehen. Bei einer</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Umweltbericht wird erstellt und im Rahmen der Offenlage dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Die Eingrünung entlang der östlichen Grenze erscheint aus ökologischen Gründen sinnvoll für das geplante Wohngebiet. Ein ähnliches Pflanzgebot ist auch im rechtskräftigen Bebauungsplan „Zinen I“ vorgesehen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Erweiterung des Plangebiets (wie sie im Flächennutzungsplan offensichtlich vorgesehen ist) würde die Eingrünung höchstwahrscheinlich entfallen.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wäre die Anlage einer Eingrünung an der späteren Grenze der Wohnbebauung auf Flst. 1434/1 und 1434/2 (nach FNP) deutlich sinnvoller, da die Eingrünung bis zur Erschließung des Wohngebiets bereits ein gewisses Alter und damit eine gewisse Wirkung erreicht hätte.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Es kann jedoch erst nach Vorlage der geforderten Unterlagen abschließend Stellung genommen werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Wasserwirtschaftsamt:</b></p> <p><u>Sachgebiet: Kommunales Abwasser</u></p> <p>Der Nachweis der notwendigen Regenwasserbehandlung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Danach ist vor Satzungsbeschluss das erforderliche Wasserrecht einzuleiten.</p> <p>In den Unterlagen wird die Oberbodenschicht mit 20 cm angegeben. Die Oberbodenschicht muss zwingend mindestens 30 cm betragen.</p> <p><u>Sachgebiet: Grundwasserschutz</u></p> <p>Die Belange des Grundwasserschutzes werden berücksichtigt.</p> <p><u>Sachgebiet: Bodenschutz</u></p> <p>Der Umweltbericht wird erst im Zuge der Offenlage vorgelegt. Unsere Ausführungen zum Umweltbericht für den Bebauungsplan Zinen I bitten wir zu berücksichtigen.</p> <p>Maßnahmen zur Minimierung- bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden durch die notwendigen Eingriffe zur Umsetzung des Bebauungsplans sind im Textteil benannt.</p>	<p>Im Bebauungsplan Zinen I ist die Versickerung des unverschmutzten Oberflächenwassers auf den privaten und öffentlichen Grundstücken vorgesehen. Ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, wird geprüft. Eine Abstimmung mit dem Wasseramt wird erfolgen.</p> <p>Die planungsrechtliche Festsetzung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes:</b></p> <p>Von Seiten des Forstamtes, des Vermessungs- und Flurneuerungsamtes, des Gesundheitsamtes, des Nahverkehrsamtes, der Straßenbaubehörde und der Gewerbeaufsicht werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>A.5 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 09.04.2020)</p>	
<p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Zinen I, Renquishausen“.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																																																
<p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaumentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, <u>mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</u></p> <p><u>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</u></p> <p><u>Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber !</u></p> <p>Bitte Antworten nur noch an dieses Emailpostfach: FMB T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>																																																
 <table border="1" data-bbox="475 1592 895 1675"> <tr> <td>AKTIV-Nr.</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>AKTIV-Nr.</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>STL</td> <td colspan="2">Erdbeben</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PT</td> <td colspan="2">Zusammenhänge</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>OW</td> <td colspan="2">Eigentum</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Verordnung</td> <td>Art</td> <td>1</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Ver</td> <td>PAIA</td> <td>Seite</td> <td colspan="2">Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Name</td> <td>Grundberg, Nömer, Pti 32</td> <td>Maßstab</td> <td colspan="2">1:1250</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Datum</td> <td>09.04.2020</td> <td>Blatt</td> <td colspan="2">1</td> </tr> </table>	AKTIV-Nr.	Kein aktiver Auftrag		AKTIV-Nr.	Kein aktiver Auftrag		STL	Erdbeben					PT	Zusammenhänge					OW	Eigentum					Verordnung	Art	1					Ver	PAIA	Seite	Lageplan			Name	Grundberg, Nömer, Pti 32	Maßstab	1:1250			Datum	09.04.2020	Blatt	1		<p>Zur Kenntnisnahme</p>
AKTIV-Nr.	Kein aktiver Auftrag		AKTIV-Nr.	Kein aktiver Auftrag																																													
STL	Erdbeben																																																
PT	Zusammenhänge																																																
OW	Eigentum																																																
Verordnung	Art	1																																															
	Ver	PAIA	Seite	Lageplan																																													
	Name	Grundberg, Nömer, Pti 32	Maßstab	1:1250																																													
	Datum	09.04.2020	Blatt	1																																													
<p><b>A.6 Polizeipräsidiums Konstanz</b> (Schreiben vom 09.04.2020)</p>																																																	
<p>Gemäß Zif. 2.1 des BBP Wohngebiet „Zinen I“, Erweiterung, soll die verkehrliche Erschließung des zu erweiternden Wohngebietes über die bestehende Erschließung angebunden werden, weshalb von unserer Seite keine Einwände gegen den BBP erhoben werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>																																																

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.7 Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 11.05.2020)	
<p>Zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie können wir unsere derzeit bestehenden Anlagen erweitern.</li> <li>• Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es dann erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschranke zu erstellen.</li> <li>• In dem beigefügten Plan ist der geplante Kabelverteilerschrank eingezeichnet. Wir bitten Sie, diesen Standort des Kabelverteilerschranks, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, mit einer Fläche von 1 m x 0,5 m in den Bebauungsplan aufzunehmen. Eventuell ist es erforderlich, dass noch weitere Kabelverteilerschränke, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht festgelegt werden können, errichtet werden müssen. In den Textteil bitten wir deshalb aufzunehmen, dass Kabelverteilerschränke der Netze BW GmbH im gesamten Bereich auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen zu dulden sind.</li> <li>• Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen.</li> <li>• Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei oder .dxf/.dwg-Datei.</li> </ul> <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns Weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es wird in den Bebauungsplan eine entsprechende Duldungspflicht in Bezug auf private Baugrundstücke aufgenommen. Demnach sind Kabelverteilerschränke auf Privatgrundstücken in einem Streifen von 0,8 m entlang öffentlicher Verkehrsflächen zu dulden.</p> <p>Der Standort des Kabelverteilerschranks wird in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>s.o.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
	<p>Der Standort des Kabelverteilerschranks wird in den Bebauungsplan übernommen.</p>

## B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

<b>B.1      Regierungspräsidium Freiburg - Landesforstverwaltung</b> (Schreiben vom 20.04.2020)	
Der Gemeinderat der Gemeinde Renquishausen hat aufgrund der derzeitigen Situation (Coronakrise) gemäß § 35 GemO per Umlaufbeschluss bis zum 26.03.2020 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan "Zinen I", Erweiterung gefasst und beschlossen, den Vorentwurf frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.  Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die Höhere Forstbehörde wie folgt.	Zur Kenntnisnahme
<u>Stellungnahme</u>  Vom geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zinen I – Erweiterung“ ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG weder direkt betroffen noch in potentieller Gefährdungsnähe zu den geplanten Baufenstern vorhanden.  Von der Aufstellung des Bebauungsplanes sind daher keine forstlichen Belange betroffen.  Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht auch keine Bedenken.  Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen erhält Nachricht hiervon.	Zur Kenntnisnahme  Zur Kenntnisnahme  Zur Kenntnisnahme  Zur Kenntnisnahme
<b>B.2      bnNetze GmbH</b> (Schreiben vom 20.04.2020)	
Ihre E-Mail vom 8. April 2020 haben wir erhalten.  Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.  Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Kienzler (Tel. 0761 279-3201) gerne zur Verfügung.	Zur Kenntnisnahme
<u>Vorbemerkung</u>  Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Verfahrensträger die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Verfahrensträger den Inhalt nachvollziehen kann.  <b><u>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</u></b>  <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. d. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. 1. Einwendung:	Zur Kenntnisnahme



<p>Keine</p> <p>2. Rechtsgrundlage: entfällt</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen o- der Befreiungen): entfällt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>B.3 Verein Naturpark Obere Donau e.V.</b> (Schreiben vom 15.04.2020)</p>	
<p>Herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen im Bebauungsplanverfahren: „Wohnbaugebiet „Zinen I“ Erweite- rung auf der Gemarkung Renquishausen. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzuhalten:</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf umfasst eine 1,0 ha große Ergän- zung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans Zinen I im Süden von Renquishausen.</p> <p>Das Gebiet ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Donau-Heuberg komplett als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen (siehe Seite 20 der Begründung). Damit handelt es sich um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone nach der Naturparkverordnung. Innerhalb einer Inneren Erschließungszone besteht gemäß § 2 Ziffer (5) der Naturparkverordnung (GBl. vom 15.7.2005) kein Erlaubnisvorbehalt nach der NP-Verordnung und es gelten auch nicht die Festlegungen des Naturparkplans.</p> <p>Eine Stellungnahme der Naturparkgeschäftsstelle ist daher nicht nötig und auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.</p> <p>Ferner teilen wir mit, dass von Naturparkseite keine speziellen Planungen bestehen, die diesen Bereich der Gemarkung von Renquishausen betreffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Keine weitere Beteiligung.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>B.4 Stadt Tuttlingen</b> (Schreiben vom 06.05.2020)</p>	
<p>Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan "Zinen I".</p> <p>Zum vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes äußern wir keine Einwände. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfah- ren.</p> <p>Vorsorglich weisen wir Sie auf einen Fehler auf der Seite 10 der Artenliste, wo statt „Apfelsorten“ die „Apfeltorten“ genannt werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird dankend entgegen- genommen und die Artenliste berich- tigt.</p>

<b>B.5 Vodafone BW GmbH</b> (Schreiben vom 13.05.2020)	
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p><u>Bitte beachten Sie:</u></p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege.</p> <p>Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Zur Kenntnisname</p> <p>Zur Kenntnisname</p> <p>Zur Kenntnisname</p>
<b>B.6 IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg</b> (Schreiben vom 14.05.2020)	
<p>Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen zur Erweiterung des Bebauungsplanes „Zinen I“ der Gemeinde Renquishausen. Wir haben die Unterlagen im Rahmen unserer Prüfungskompetenz geprüft und bezüglich der von uns wahrzunehmenden Belange keine Anregung oder Einwände.</p> <p>Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

## C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.